



# **INKLUSION ALS GESELLSCHAFTLICHER TRANSFORMATIONSPROZESS**

**BEHINDERUNG, TEILHABE UND GLEICHSTELLUNG  
ZWISCHEN MENSCHENRECHTEN UND  
GESELLSCHAFTLICHER NORMALITÄT**

Dr. Normen Franzke

Beauftragter für die Belange von Menschen  
mit Behinderungen und Seniorenbeauftrag-  
ter der kreisfreien Stadt Cottbus

Cottbus, 25. März 2026

## INHALT

|                                                                                                          |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Abstract</b> .....                                                                                    | 3  |
| <b>1. Einleitung</b> .....                                                                               | 4  |
| <b>2. Behinderung – vom medizinischen zum sozialrechtlichen und gesellschaftlichen Verständnis</b> ..... | 5  |
| 2.1 Der Wandel des Behinderungsbegriffs.....                                                             | 5  |
| 2.2 Das medizinische Modell der Behinderung.....                                                         | 5  |
| 2.3 Das sozialrechtliche Verständnis im SGB IX.....                                                      | 6  |
| 2.4 Das soziale Modell der Behinderung.....                                                              | 6  |
| 2.5 Behinderung als gesellschaftliche Konstruktion.....                                                  | 7  |
| <b>3. Die UN-Behindertenrechtskonvention als Paradigmenwechsel</b> .....                                 | 7  |
| 3.1 Entstehung und völkerrechtliche Einordnung.....                                                      | 7  |
| 3.2 Der Perspektivwechsel: Vom Fürsorgeprinzip zum Menschenrechtsansatz .....                            | 8  |
| 3.3 Zentrale Leitprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention .....                                     | 8  |
| 3.4 Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für die kommunale Sozialpolitik .....                   | 9  |
| <b>4. Teilhabe als menschenrechtliches Prinzip</b> .....                                                 | 10 |
| 4.1 Der Wandel des Teilhabebegriffs .....                                                                | 10 |
| 4.2 Teilhabe im Sozialgesetzbuch IX.....                                                                 | 10 |
| 4.3 Selbstbestimmung als Voraussetzung wirksamer Teilhabe .....                                          | 11 |
| 4.4 Teilhabe als Querschnittsaufgabe kommunaler Politik.....                                             | 11 |
| 4.5 Teilhabe als demokratisches Strukturprinzip .....                                                    | 12 |
| <b>5. Inklusion als gesellschaftlicher Transformationsprozess</b> .....                                  | 13 |
| 5.1 Vom Integrationsgedanken zur inklusiven Gesellschaft .....                                           | 13 |
| 5.2 Inklusion als Menschenrechtsprinzip .....                                                            | 13 |
| 5.3 Inklusion als Strukturprinzip demokratischer Gesellschaften.....                                     | 14 |
| 5.4 Inklusion und kommunale Entwicklung .....                                                            | 14 |
| 5.5 Ein integratives Verständnis von Inklusion – ein theoretischer Vorschlag .....                       | 15 |
| <b>6. Gleichstellung und Chancengerechtigkeit – Voraussetzungen einer inklusiven Gesellschaft</b> .....  | 15 |
| 6.1 Gleichstellung als menschenrechtliches Leitprinzip.....                                              | 15 |
| 6.2 Formale und materielle Gleichstellung .....                                                          | 16 |
| 6.3 Chancengerechtigkeit als sozialpolitisches Ziel .....                                                | 16 |
| 6.4 Gleichstellung als kommunale Gestaltungsaufgabe .....                                                | 17 |
| 6.5 Gleichstellung als Voraussetzung gesellschaftlicher Solidarität.....                                 | 17 |
| <b>7. Gesellschaftlicher Normalitätsmaßstab und die soziale Konstruktion von Behinderung</b> .....       | 18 |
| 7.1 Normalität als gesellschaftliche Konstruktion.....                                                   | 18 |
| 7.2 Behinderung als soziales Verhältnis .....                                                            | 18 |
| 7.3 Normalität, Macht und soziale Ordnung.....                                                           | 19 |
| 7.4 Konsequenzen für eine inklusive Gesellschaft .....                                                   | 20 |
| <b>8. Stereotype, Vorurteile und Ableismus – Mechanismen gesellschaftlicher Exklusion</b> .....          | 20 |
| 8.1 Gesellschaftliche Bilder von Behinderung.....                                                        | 20 |
| 8.2 Stereotype und ihre gesellschaftlichen Wirkungen .....                                               | 21 |
| 8.3 Ableismus als struktureller Exklusionsmechanismus .....                                              | 21 |
| 8.4 Sprache, Kommunikation und gesellschaftliche Wahrnehmung .....                                       | 22 |
| 8.5 Wege zur Überwindung gesellschaftlicher Exklusionsmechanismen .....                                  | 22 |

---

|                                                                                                       |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>9. Inklusion als kommunale Zukunftsstrategie,</b>                                                  |           |
| <b>Perspektiven einer inklusiven Kommunalentwicklung .....</b>                                        | <b>23</b> |
| 9.1 Die Kommune als Schlüsselakteurin inklusiver Gesellschaftsentwicklung .....                       | 23        |
| 9.2 Inklusion als Querschnittsaufgabe kommunaler Politik.....                                         | 23        |
| 9.3 Demografischer Wandel und Inklusion .....                                                         | 24        |
| 9.4 Partizipation als Motor kommunaler Inklusion.....                                                 | 24        |
| 9.5 Ein Modell inklusiver Kommunalentwicklung .....                                                   | 25        |
| <b>10. Fazit und Ausblick – Inklusion als Zukunftsaufgabe demokratischer Kommunalentwicklung ....</b> | <b>25</b> |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>                                                                     | <b>28</b> |

## ABSTRACT

Inklusion hat sich zu einem zentralen Leitprinzip moderner Sozialpolitik und demokratischer Gesellschaftsentwicklung entwickelt. Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vollzog sich ein grundlegender Paradigmenwechsel: An die Stelle eines überwiegend fürsorgeorientierten Verständnisses von Behinderung trat ein menschenrechtsbasierter Ansatz, der Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und die Anerkennung der Menschenwürde in den Mittelpunkt stellt. Menschen mit Behinderungen werden seither nicht mehr als Objekte staatlicher Fürsorge, sondern als Träger gleicher und unveräußerlicher Rechte verstanden. Gleichwohl bestehen in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen weiterhin strukturelle, institutionelle und kulturelle Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe erschweren und bestehende Ungleichheiten fortschreiben.

Der vorliegende Beitrag untersucht die Entwicklung des Inklusionsbegriffs aus sozialwissenschaftlicher, sozialrechtlicher und kommunalwissenschaftlicher Perspektive. Im Mittelpunkt stehen die Analyse unterschiedlicher Behinderungsmodelle, die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Begriffe Teilhabe, Gleichstellung und gesellschaftliche Normalität. Dabei wird herausgearbeitet, dass Inklusion weit über den Abbau baulicher oder technischer Barrieren hinausgeht und als umfassender gesellschaftlicher Transformationsprozess verstanden werden muss, der institutionellen Strukturen, politische Entscheidungsprozesse und gesellschaftliche Wertvorstellungen gleichermaßen erfasst.

Darüber hinaus analysiert der Beitrag die Auswirkungen gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen, stereotyper Wahrnehmungen und ableistischer Denkmuster auf die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen. Es wird aufgezeigt, dass Behinderung in erheblichem Maße durch das Zusammenspiel individueller Beeinträchtigungen mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsteht und somit wesentlich sozial konstruiert ist. Aus dieser Perspektive verschiebt sich die Verantwortung von der Anpassung des Individuums hin zur Gestaltung inklusiver Lebenswelten und barrierefreier Institutionen.

Auf dieser Grundlage entwickelt der Beitrag Handlungsperspektiven für eine inklusive und generationengerechte Kommunalentwicklung. Inklusion wird dabei als Querschnittsaufgabe kommunaler Governance verstanden, die Menschenrechte, Teilhabe, Barrierefreiheit, Partizipation und soziale Gerechtigkeit miteinander verbindet. Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Inklusion nicht lediglich ein Handlungsfeld der Behindertenpolitik darstellt, sondern ein grundlegendes Strukturprinzip demokratischer, solidarischer und resilienten Gesellschaften ist. Die kommunale Ebene nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein, da sich die Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe letztlich im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen entscheidet.

## 1. EINLEITUNG

Die gesellschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte ist von tiefgreifenden Veränderungen geprägt. Demografischer Wandel, zunehmende Diversität, Migration, Digitalisierung und veränderte Lebensentwürfe führen dazu, dass traditionelle Vorstellungen gesellschaftlicher Normalität zunehmend hinterfragt werden. Gleichzeitig wächst das Bewusstsein dafür, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt nur dann dauerhaft gelingen kann, wenn alle Menschen unabhängig von körperlichen, geistigen, seelischen oder sensorischen Beeinträchtigungen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat Deutschland einen grundlegenden **Perspektivwechsel** vollzogen. Während die Behindertenpolitik über Jahrzehnte vor allem auf Versorgung, Rehabilitation und Fürsorge ausgerichtet war, steht heute die Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe als Menschenrecht im Mittelpunkt. Behinderung wird nicht mehr ausschließlich als individuelles medizinisches Defizit verstanden, sondern als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren. Dieser Paradigmenwechsel verändert nicht nur sozialpolitische Konzepte, sondern stellt auch Verwaltung, Bildungssystem, Arbeitsmarkt sowie kommunale Planung vor neue Herausforderungen.

Inklusion ist dabei weit mehr als ein sozialpolitisches Schlagwort. Sie beschreibt einen dauerhaften gesellschaftlichen Transformationsprozess, der bestehende Strukturen hinterfragt und auf die gleichberechtigte Beteiligung aller Menschen abzielt.

Während Integration häufig die Anpassung einzelner Personen an bestehende gesellschaftliche Systeme verlangt, fordert Inklusion die Veränderung eben dieser Systeme.

**Nicht der Mensch muss sich den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen, sondern die Gesellschaft hat ihre Strukturen so zu gestalten, dass Vielfalt selbstverständlich wird.**

Gerade auf kommunaler Ebene gewinnt dieser Gedanke zunehmend an Bedeutung. Städte und Gemeinden gestalten die Lebenswirklichkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger unmittelbar. Barrierefreie Infrastruktur, inklusive Bildungsangebote, sozialräumliche Planung, Mobilität, Wohnen sowie Möglichkeiten der politischen und gesellschaftlichen Mitwirkung entscheiden maßgeblich darüber, ob Inklusion tatsächlich gelingt oder lediglich programmatischen Charakter behält. Kommunen entwickeln sich damit zu zentralen Akteuren einer inklusiven Gesellschaft.

Der vorliegende Fachbeitrag verfolgt das Ziel, den Inklusionsbegriff aus sozialwissenschaftlicher und sozialrechtlicher Perspektive einzuordnen sowie die Entwicklung vom medizinischen Behinderungsverständnis hin zum menschenrechtsorientierten Teilhabemodell nachzuzeichnen.

Aufbauend auf den theoretischen Grundlagen werden gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen und stereotype Wahrnehmungsmuster analysiert, die bis heute Ausgrenzungsprozesse begünstigen. Abschließend werden Schlussfolgerungen für eine zukunftsorientierte kommunale Sozialpolitik entwickelt, die Inklusion als integralen Bestandteil demokratischer und solidarischer Gesellschaften versteht.

## 2. BEHINDERUNG – VOM MEDIZINISCHEN ZUM SOZIALRECHTLICHEN UND GESELLSCHAFTLICHEN VERSTÄNDNIS

### 2.1 DER WANDEL DES BEHINDERUNGSBEGRIFFS

Der Begriff der Behinderung gehört zu den zentralen Kategorien der Sozial-, Rechts- und Gesundheitswissenschaften. Gleichzeitig zählt er zu den Begriffen, deren Verständnis sich innerhalb der vergangenen Jahrzehnte grundlegend verändert hat. Während Behinderung lange Zeit nahezu ausschließlich als individuelles medizinisches Defizit verstanden wurde, entwickelte sich insbesondere seit den 1990er-Jahren ein sozialwissenschaftliches Verständnis, das Behinderung als Ergebnis des Zusammenwirkens individueller Beeinträchtigungen und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen interpretiert. Diese Entwicklung erreichte mit der UN-Behindertenrechtskonvention ihren bisherigen Höhepunkt und prägt heute maßgeblich das deutsche Sozialrecht sowie die kommunale Praxis.

Die wissenschaftliche Diskussion verdeutlicht, dass Behinderung kein statischer Zustand ist. Vielmehr handelt es sich um einen dynamischen Begriff, dessen Bedeutung eng mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen, politischen Zielsetzungen und rechtlichen Entwicklungen verknüpft ist. Der jeweilige Behinderungsbegriff beeinflusst unmittelbar, wie staatliche Leistungen ausgestaltet werden, welche Nachteilsausgleiche gewährt werden und welche Erwartungen an Menschen mit Behinderungen gerichtet werden. Damit besitzt die Definition von Behinderung nicht nur begriffliche, sondern zugleich erhebliche sozialpolitische Bedeutung.

Bereits die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat mit der Einführung der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) einen Paradigmenwechsel eingeleitet. Anders als frühere Klassifikationen betrachtet die ICF Behinderung nicht allein als Folge einer Erkrankung, sondern als **Wechselwirkung zwischen Gesundheitszustand, personenbezogenen Faktoren sowie Umweltbedingungen**. Diese biopsychosoziale Perspektive bildet heute die Grundlage zahlreicher nationaler und internationaler Regelwerke.

### 2.2 DAS MEDIZINISCHE MODELL DER BEHINDERUNG

Das medizinische Modell dominierte über viele Jahrzehnte die Behindertenpolitik europäischer Staaten. Ausgangspunkt dieses Verständnisses ist die Annahme, dass Behinderung primär auf körperliche, geistige oder psychische Funktionsstörungen zurückzuführen ist. Die Ursache der Einschränkung wird folglich ausschließlich in der betroffenen Person gesehen.

Konsequenterweise konzentrierten sich staatliche Maßnahmen vor allem auf Behandlung, Rehabilitation und Versorgung. Medizinische Diagnosen, therapeutische Interventionen sowie sozialrechtliche Statusfeststellungen standen im Mittelpunkt der Behindertenpolitik. Ziel war es, Defizite möglichst auszugleichen oder die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person an gesellschaftliche Erwartungen anzupassen.

Dieses Verständnis brachte zweifellos erhebliche Fortschritte in der medizinischen Versorgung hervor. Gleichzeitig führte es jedoch zu einer starken Individualisierung von Behinderung. Gesellschaftliche Barrieren, diskriminierende Strukturen oder fehlende Barrierefreiheit blieben weitgehend unberücksichtigt. Menschen mit Behinderungen wurden häufig als Empfänger staatlicher Fürsorge wahrgenommen, weniger

jedoch als selbstbestimmte Bürgerinnen und Bürger mit gleichen Rechten.

Aus heutiger Sicht wird das medizinische Modell deshalb als notwendiger, aber unzureichender Erklärungsansatz angesehen. Es beschreibt gesundheitliche Beeinträchtigungen zutreffend, erklärt jedoch nicht, weshalb identische gesundheitliche Einschränkungen unter unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen zu völlig verschiedenen Teilhabemöglichkeiten führen können.

### 2.3 DAS SOZIALRECHTLICHE VERSTÄNDNIS IM SGB IX

Mit dem Bundesteilhabegesetz und der Neufassung des Sozialgesetzbuches IX wurde der gesetzliche Behinderungsbegriff grundlegend modernisiert. Nach § 2 SGB IX gelten Menschen als behindert, wenn körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate an einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Diese Formulierung verdeutlicht den entscheidenden Perspektivwechsel. Nicht die gesundheitliche Beeinträchtigung allein begründet Behinderung.

**Erst das Zusammentreffen individueller Einschränkungen mit gesellschaftlichen Barrieren führt zu einer Behinderung im sozialrechtlichen Sinne.**

Damit übernimmt das deutsche Recht wesentliche Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention und der ICF. Behinderung wird als relationales Phänomen verstanden. Sie entsteht dort, wo Umweltbedingungen die gleichberechtigte Teilhabe erschweren oder verhindern. Fehlende Barrierefreiheit, diskriminierende

Einstellungen, unzureichende Kommunikationsmöglichkeiten oder institutionelle Ausschlussmechanismen werden damit selbst zu relevanten Faktoren des Behinderungsbegriffs.

Diese Sichtweise verändert zugleich den Auftrag staatlichen Handelns. Während früher überwiegend individuelle Hilfen im Mittelpunkt standen, rücken heute der Abbau gesellschaftlicher Barrieren sowie die Gestaltung inklusiver Lebensräume stärker in den Fokus.

### 2.4 DAS SOZIALE MODELL DER BEHINDERUNG

Das soziale Modell der Behinderung entwickelte sich insbesondere innerhalb der internationalen Disability Studies. Es kritisiert die Reduzierung von Behinderung auf medizinische Diagnosen und versteht Behinderung vielmehr als gesellschaftlich erzeugtes Phänomen. Nach diesem Ansatz wird niemand durch seine körperliche oder geistige Beeinträchtigung automatisch behindert. Behinderung entsteht vielmehr dort, wo gesellschaftliche Strukturen bestimmte Menschen ausschließen. Eine Rollstuhlnutzerin wird beispielsweise nicht aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkung behindert, sondern weil Gebäude ohne Aufzug, unzugängliche Verkehrsmittel oder fehlende digitale Barrierefreiheit ihre gesellschaftliche Teilhabe verhindern. Damit verschiebt sich die Verantwortung von der einzelnen Person hin zur Gesellschaft.

**Nicht der Mensch muss sich an bestehende Systeme anpassen, sondern die Systeme müssen so gestaltet werden, dass unterschiedliche Lebenslagen selbstverständlich berücksichtigt werden.**

Inklusion wird damit zu einer gesamtgesellschaftlichen Gestaltungsaufgabe. Diese Perspektive hat weitreichende Auswirkungen



auf Politik und Verwaltung. Barrierefreiheit betrifft nicht allein den baulichen Bereich, sondern umfasst ebenso Kommunikation, Information, digitale Angebote, politische Beteiligung, Bildung, Kultur und Arbeitswelt. Inklusion wird damit zu einem Querschnittsthema moderner Gesellschaftspolitik.

## 2.5 BEHINDERUNG ALS GESELLSCHAFTLICHE KONSTRUKTION

Neuere sozialwissenschaftliche Ansätze gehen noch einen Schritt weiter und beschreiben Behinderung als Ergebnis gesellschaftlicher Zuschreibungsprozesse. Menschen werden anhand bestimmter Vorstellungen von Leistungsfähigkeit, Produktivität oder Selbstständigkeit bewertet. Wer von diesen **Normvorstellungen** abweicht, läuft Gefahr, als „anders“ oder „nicht normal“ wahrgenommen zu werden. Diese Zuschreibungen beeinflussen Bildungsbiografien, Erwerbschancen, politische Teilhabe und soziale Beziehungen.

Behinderung entsteht somit nicht allein durch funktionale Einschränkungen, sondern auch durch kulturelle Erwartungen und institutionelle Routinen. Der Behinderungsbegriff erhält dadurch eine sozialkonstruktivistische Dimension, die insbesondere für die Analyse von Diskriminierung und Exklusion von Bedeutung ist.

**Für eine moderne Inklusionspolitik bedeutet dies, dass Nachteilsausgleiche allein nicht ausreichen.**

Erforderlich sind ebenso Veränderungen gesellschaftlicher Einstellungen, institutioneller Entscheidungsprozesse und politischer Rahmenbedingungen. Erst wenn Barrieren in Köpfen ebenso konsequent abgebaut werden wie bauliche Hindernisse, kann gleichberechtigte Teilhabe verwirklicht werden.

## 3. DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ALS PARADIGMENWECHSEL

### 3.1 ENTSTEHUNG UND VÖLKERRECHTLICHE EINORDNUNG

Mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 wurde erstmals ein umfassendes völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen geschaffen, das die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich als Menschenrechte konkretisiert. Das Übereinkommen trat am 3. Mai 2008 in Kraft und wurde von der Bundesrepublik Deutschland durch das Zustimmungsgesetz vom 21. Dezember 2008 ratifiziert. Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention Bestandteil der deutschen Rechtsordnung und bei der Auslegung nationaler Rechtsnormen zu berücksichtigen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention begründet keine neuen Menschenrechte. Ihr innovativer Charakter besteht vielmehr darin, bereits bestehende universelle Menschenrechte konsequent auf die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen anzuwenden. Damit wird deutlich, dass Behinderung nicht die Einschränkung von Rechten rechtfertigt, sondern staatliche Verpflichtungen begründet, die tatsächliche Wahrnehmung dieser Rechte sicherzustellen.

Die Konvention markiert damit einen grundlegenden Perspektivwechsel. Während frühere sozialpolitische Ansätze Menschen mit Behinderungen überwiegend als Empfänger sozialer Fürsorge betrachteten, versteht die UN-BRK sie als gleichberechtigte Rechtsträgerinnen und Rechtsträger mit einem uneingeschränkten Anspruch



auf Selbstbestimmung, Gleichbehandlung und gesellschaftliche Teilhabe. Dieses menschenrechtsorientierte Verständnis verändert nicht nur die Ausgestaltung sozialrechtlicher Leistungen, sondern beeinflusst das Selbstverständnis staatlicher Institutionen insgesamt.

Die Bedeutung der Konvention reicht daher weit über den Bereich der Behindertenpolitik hinaus.

**Sie formuliert einen universellen Anspruch an demokratische Gesellschaften, Vielfalt anzuerkennen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass alle Menschen ihre Grundrechte unabhängig von individuellen Voraussetzungen verwirklichen können.**

### **3.2 DER PERSPEKTIVWECHSEL: VOM FÜRSORGEPRINZIP ZUM MENSCHENRECHTS-ANSATZ**

Vor Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention dominierte in vielen Staaten ein fürsorgeorientiertes Verständnis von Behinderung. Sozialpolitische Maßnahmen zielten vor allem auf Versorgung, Betreuung oder Rehabilitation ab. Menschen mit Behinderungen wurden häufig als Objekte staatlicher Unterstützung betrachtet, deren gesellschaftliche Integration von besonderen Hilfen abhängig war.

Die UN-Behindertenrechtskonvention löst sich bewusst von diesem Verständnis. Sie stellt nicht die individuelle Beeinträchtigung in den Mittelpunkt, sondern die Verantwortung der Gesellschaft, Barrieren abzubauen und gleiche Lebensbedingungen zu schaffen. Behinderung wird damit nicht mehr primär als individuelles Defizit interpretiert, sondern als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Umweltfaktoren.

Dieses Verständnis knüpft unmittelbar an das soziale Modell von Behinderung sowie an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation an.

Der Perspektivwechsel hat weitreichende Konsequenzen für staatliches Handeln. Öffentliche Institutionen sind nicht mehr lediglich verpflichtet, Hilfen bereitzustellen, sondern müssen ihre Strukturen aktiv inklusiv gestalten. Daraus ergeben sich Anforderungen an Gesetzgebung, Verwaltung, Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen, Kultur und kommunale Infrastruktur.

Inklusion wird damit zu einer gesamtgesellschaftlichen Gestaltungsaufgabe. Die Verantwortung für Teilhabe wird nicht länger auf die betroffenen Personen übertragen, sondern als gemeinschaftliche Verpflichtung verstanden. Dieser Gedanke entspricht dem menschenrechtlichen Leitbild einer inklusiven Demokratie, in der Verschiedenheit als Normalität anerkannt wird.

### **3.3 ZENTRALE LEITPRINZIPIEN DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION**

Die normative Grundlage der Konvention findet sich insbesondere in Artikel 3 UN-Behindertenrechtskonvention. Dort werden die allgemeinen Grundsätze formuliert, die sämtliche Bestimmungen der Konvention prägen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und individuellen Autonomie,
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit,
- Nichtdiskriminierung,
- volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft,

- Anerkennung von Vielfalt als Bestandteil menschlicher Existenz,
- Chancengleichheit,
- Barrierefreiheit,
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen.

Diese Prinzipien verdeutlichen, dass Inklusion weit mehr bedeutet als den Zugang zu einzelnen Lebensbereichen. Vielmehr verlangt die Konvention einen strukturellen Wandel gesellschaftlicher Institutionen. Nicht der Mensch muss sich an bestehende Systeme anpassen, sondern die Systeme müssen so ausgestaltet werden, dass sie allen Menschen offenstehen.

**Aus dieser Perspektive wird Barrierefreiheit zu einer Voraussetzung der Menschenrechtsverwirklichung.**

Sie umfasst dabei nicht ausschließlich bauliche Aspekte, sondern schließt kommunikative, digitale, soziale und institutionelle Zugänglichkeit gleichermaßen ein. In einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft gewinnt insbesondere die barrierefreie Gestaltung von Informations- und Kommunikationstechnologien an Bedeutung, da digitale Teilhabe zunehmend Voraussetzung gesellschaftlicher Partizipation ist.

### **3.4 BEDEUTUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION FÜR DIE KOMMUNALE SOZIALPOLITIK**

Die praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entscheidet sich maßgeblich auf kommunaler Ebene. Städte und Gemeinden gestalten die Lebensbedingungen der Bevölkerung unmittelbar und tragen Verantwortung für Bildung,

Mobilität, Wohnen, Kultur, soziale Infrastruktur und Bürgerbeteiligung. Damit sind Kommunen zentrale Akteure der Inklusion.

**Eine inklusive Kommunalpolitik beschränkt sich nicht auf Einzelmaßnahmen oder Sonderprogramme. Vielmehr verlangt sie eine systematische Berücksichtigung von Inklusion in sämtlichen Politikfeldern.**

Dieses Verständnis entspricht dem Grundsatz des Disability Mainstreaming, wonach die Belange von Menschen mit Behinderungen bei allen politischen Entscheidungen mitzudenken sind.

Für Kommunen ergeben sich daraus unter anderem folgende Handlungsfelder:

- barrierefreie Stadt- und Verkehrsplanung,
- inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote,
- zugängliche Verwaltungsleistungen,
- inklusive Wohnraumentwicklung,
- digitale Barrierefreiheit,
- partizipative Beteiligungsstrukturen,
- inklusive Sozialplanung.

Gerade angesichts des demografischen Wandels gewinnt dieser Ansatz zusätzlich an Bedeutung. Maßnahmen, die ursprünglich für Menschen mit Behinderungen entwickelt wurden, verbessern häufig die Lebensqualität aller Bevölkerungsgruppen. Inklusion entwickelt sich dadurch zu einem zentralen Baustein nachhaltiger Kommunalentwicklung und stärkt zugleich den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention markiert einen grundlegenden Paradigmenwechsel im Verständnis von Behinderung, Teilhabe und gesellschaftlicher Verantwortung. Sie ersetzt den fürsorgeorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen

durch einen konsequenten Menschenrechtsansatz und verpflichtet staatliche Institutionen, gesellschaftliche Barrieren aktiv abzubauen. Inklusion wird damit zu einem Strukturprinzip demokratischer Gesellschaften und zu einem verbindlichen Maßstab staatlichen Handelns. Für die kommunale Sozialpolitik folgt daraus die Aufgabe, Teilhabe nicht als freiwillige Leistung, sondern als integralen Bestandteil einer modernen, inklusiven und rechtsstaatlichen Daseinsvorsorge zu begreifen.

## 4. TEILHABE ALS MENSCHENRECHTLICHES PRINZIP

### 4.1 DER WANDEL DES TEILHABEBEGRIFFS

Der Begriff der Teilhabe hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem zentralen Leitbegriff der Sozialpolitik, der Disability Studies und des internationalen Menschenrechtsschutzes entwickelt. Während sozialstaatliche Leistungen lange Zeit vor allem auf Versorgung, Rehabilitation und finanzielle Absicherung ausgerichtet waren, rückt heute zunehmend die gleichberechtigte Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben in den Mittelpunkt. Dieser Wandel spiegelt einen grundlegenden Perspektivwechsel wider: Nicht mehr die Beeinträchtigung des Menschen bestimmt den sozialpolitischen Handlungsbedarf, sondern die Frage, ob gesellschaftliche Rahmenbedingungen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat diesen Perspektivwechsel maßgeblich geprägt. Sie versteht Teilhabe nicht als freiwillige soziale Leistung oder als Ergebnis gelungener Integration, sondern als **unveräußerliches Menschenrecht**. Teilhabe ist damit Ausdruck der gleichen Würde aller

Menschen und Voraussetzung für die Verwirklichung weiterer Grund- und Freiheitsrechte. Dieses Verständnis verpflichtet den Staat, gesellschaftliche, institutionelle und kommunikative Barrieren abzubauen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine gleichberechtigte Mitwirkung in allen Lebensbereichen ermöglichen.

Damit verändert sich zugleich die Funktion sozialstaatlichen Handelns. Sozialpolitik beschränkt sich nicht länger auf kompensatorische Leistungen, sondern entwickelt sich zu einer aktiven Teilhabepolitik. Ziel ist nicht die Anpassung des Individuums an bestehende gesellschaftliche Strukturen, sondern die Gestaltung einer Gesellschaft, die Vielfalt als Normalität anerkennt und gleichberechtigte Lebensbedingungen für alle Menschen schafft.

### 4.2 TEILHABE IM SOZIALGESETZBUCH IX

Der menschenrechtliche Teilhabegedanke findet im deutschen Recht insbesondere im Sozialgesetzbuch IX seine gesetzliche Ausprägung. Bereits § 1 SGB IX formuliert den Anspruch, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde dieser Anspruch weiter gestärkt. Die Eingliederungshilfe verfolgt heute nicht mehr primär einen fürsorgerischen Ansatz, sondern orientiert sich an individuellen Lebenszielen, Wunsch- und Wahlrechten sowie einer personenzentrierten Leistungserbringung. Unterstützungsleistungen sollen Menschen mit Behinderungen befähigen, ihr Leben möglichst selbstbestimmt zu gestalten und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Der Begriff der Teilhabe umfasst dabei sämtliche Lebensbereiche. Hierzu zählen insbesondere:

- Bildung und lebenslanges Lernen,
- Erwerbsarbeit und wirtschaftliche Teilhabe,
- Wohnen,
- Mobilität,
- Gesundheitsversorgung,
- Kultur, Sport und Freizeit,
- politische Mitwirkung,
- digitale Kommunikation und Informationszugang.

Teilhabe ist somit kein auf einzelne Politikfelder beschränktes Ziel, sondern ein umfassendes **gesellschaftliches Organisationsprinzip**. Sie verlangt, dass alle staatlichen Ebenen ihre Entscheidungen an den Bedürfnissen einer vielfältigen Bevölkerung ausrichten.

#### 4.3 SELBSTBESTIMMUNG ALS VORAUSSETZUNG WIRKSAMER TEILHABE

Ein zentrales Merkmal moderner Teilhabekonzepte ist die enge Verbindung zwischen Teilhabe und Selbstbestimmung. Gesellschaftliche Beteiligung kann nur dann als gleichberechtigt angesehen werden, wenn Menschen ihre Lebensentscheidungen eigenverantwortlich treffen und ihre individuellen Vorstellungen verwirklichen können.

Selbstbestimmung bedeutet dabei weit mehr als Entscheidungsfreiheit im rechtlichen Sinne. Sie umfasst die tatsächliche Möglichkeit, eigene Lebensentwürfe zu entwickeln und diese unabhängig von gesellschaftlichen Vorurteilen oder institutionellen Einschränkungen zu verwirklichen. Voraussetzung hierfür sind barrierefreie Lebensbedingungen, zugängliche Informationen, angemessene Unterstützungsangebote sowie die Anerkennung individueller Autonomie.

Die Disability Studies weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Fremdbestimmung häufig nicht aus der Beeinträchtigung selbst resultiert, sondern aus institutionellen Strukturen, die Entscheidungen stellvertretend für Menschen mit Behinderungen treffen.

**Moderne Teilhabepolitik verfolgt deshalb das Ziel, Entscheidungsprozesse zu unterstützen, anstatt sie zu ersetzen. Assistenzleistungen, persönliche Budgets oder unterstützte Entscheidungsfindung sind Ausdruck dieses Paradigmenwechsels.**

#### 4.4 TEILHABE ALS QUERSCHNITTAUFGABE KOMMUNALER POLITIK

Ob Teilhabe tatsächlich verwirklicht wird, entscheidet sich in hohem Maße auf kommunaler Ebene. Städte und Gemeinden gestalten den öffentlichen Raum, organisieren soziale Dienstleistungen und schaffen die Voraussetzungen für Bildung, Mobilität, Kultur und bürgerschaftliches Engagement. Damit sind sie die zentrale Umsetzungsebene einer inklusiven Gesellschaft.

Eine moderne kommunale Teilhabepolitik erfordert einen integrierten Planungsansatz. Teilhabe darf nicht isoliert innerhalb einzelner Fachämter betrachtet werden, sondern muss sämtliche kommunalen Handlungsfelder durchdringen. Dies betrifft unter anderem:

- Stadtentwicklung,
- Verkehrsplanung,
- Wohnungsbau,
- Digitalisierung,
- Bildung,
- Gesundheitsförderung,
- Kultur,
- Sport,
- Sozialplanung,
- Bürgerbeteiligung.

Dieser Ansatz entspricht dem Gedanken des Disability Mainstreaming. Danach sind die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht als Sonderinteresse zu behandeln, sondern bei allen politischen Entscheidungen systematisch zu berücksichtigen. Eine solche Perspektive stärkt nicht nur die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sondern verbessert die Lebensqualität der gesamten Bevölkerung. Barrierefreie öffentliche Räume, verständliche Verwaltungsverfahren oder inklusive Freizeitangebote kommen Kindern, älteren Menschen, Familien sowie Personen mit temporären Einschränkungen gleichermaßen zugute.

Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird deutlich, dass Teilhabepolitik zunehmend Bestandteil einer nachhaltigen Kommunalentwicklung ist. Inklusive Kommunen schaffen resiliente Strukturen, fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und erhöhen die Attraktivität des Lebensraums für alle Generationen.

#### **4.5 TEILHABE ALS DEMOKRATISCHES STRUKTURPRINZIP**

Die Bedeutung von Teilhabe reicht über sozialrechtliche Fragestellungen hinaus. In demokratischen Gesellschaften bildet sie eine grundlegende Voraussetzung politischer Legitimation und sozialer Integration. Demokratie lebt von der Möglichkeit aller Bürgerinnen und Bürger, an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen mitzuwirken und öffentliche Angelegenheiten aktiv mitzugestalten.

Aus dieser Perspektive stellt Teilhabe nicht lediglich ein individuelles Recht dar, sondern zugleich eine Voraussetzung gesellschaftlicher Kohäsion. Menschen, die dau-

erhaft von Bildung, Arbeit, politischer Mitwirkung oder kulturellem Leben ausgeschlossen sind, erleben häufig soziale Isolation und sinkendes Vertrauen in staatliche Institutionen. Umgekehrt stärkt eine umfassende Teilhabepolitik das Zugehörigkeitsgefühl, fördert bürgerschaftliches Engagement und erhöht die demokratische Resilienz einer Gesellschaft.

**Damit entwickelt sich Teilhabe zu einem zentralen Bindeglied zwischen Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und demokratischer Entwicklung.**

Sie verbindet individuelle Freiheitsrechte mit gesellschaftlicher Verantwortung und bildet die Grundlage einer inklusiven, solidarischen und generationengerechten Gesellschaft.

Teilhabe ist weit mehr als der Zugang zu einzelnen gesellschaftlichen Bereichen. Sie beschreibt die tatsächliche Möglichkeit aller Menschen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und gleichberechtigt an den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Prozessen einer Gesellschaft mitzuwirken.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das SGB IX verankern diesen Anspruch rechtlich und verpflichten staatliche Institutionen, Barrieren abzubauen und inklusive Rahmenbedingungen zu schaffen. Für Kommunen bedeutet dies, Teilhabe als Querschnittsaufgabe zu verstehen und in allen Politikfeldern systematisch zu berücksichtigen.

**Erst wenn Teilhabe als demokratisches Strukturprinzip verwirklicht wird, kann Inklusion ihre gesellschaftliche Wirkung entfalten.**

## 5. INKLUSION ALS GESELLSCHAFTLICHER TRANSFORMATIONSPROZESS

### 5.1 VOM INTEGRATIONSGEDANKEN ZUR INKLUSIVEN GESELLSCHAFT

Kaum ein Begriff hat die sozialpolitische und gesellschaftswissenschaftliche Diskussion der vergangenen Jahrzehnte so nachhaltig geprägt wie der Begriff der **Inklusion**. Gleichwohl wird er in Wissenschaft, Politik und Praxis uneinheitlich verwendet. Während Inklusion häufig auf Bildung oder Behindertenpolitik reduziert wird, beschreibt sie in ihrem menschenrechtlichen Verständnis einen umfassenden gesellschaftlichen Transformationsprozess, der sämtliche Lebensbereiche erfasst.

Historisch entwickelte sich der Inklusionsbegriff aus der Kritik am Integrationskonzept. **Integration** stellte zweifellos einen bedeutenden Fortschritt gegenüber segregierenden Strukturen dar, da sie die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in bestehende gesellschaftliche Systeme anstrebte. Dennoch blieb ihr ein grundlegender Widerspruch immanent: Die bestehenden Institutionen wurden als grundsätzlich unverändert vorausgesetzt. Menschen mit Behinderungen sollten in diese Strukturen eingegliedert werden und mussten sich dabei häufig an vorgegebene organisatorische, kulturelle oder soziale Bedingungen anpassen. Inklusion geht über dieses Verständnis hinaus.

**Inklusion hinterfragt nicht die Fähigkeit des Einzelnen zur Anpassung, sondern die Fähigkeit der Gesellschaft, Vielfalt als Normalität anzuerkennen.**

Der Perspektivwechsel besteht darin, dass nicht mehr die Integration einzelner Personen in bestehende Systeme im Mittelpunkt

steht, sondern die Veränderung dieser Systeme selbst. Schulen, Verwaltungen, Unternehmen, kulturelle Einrichtungen und Kommunen werden dadurch aufgefordert, ihre Strukturen so auszugestalten, dass unterschiedliche Lebenslagen von Beginn an berücksichtigt werden.

**Inklusion beschreibt somit keinen abgeschlossenen Zustand, sondern einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess.**

Gesellschaften verändern sich fortlaufend durch demografische, technologische und kulturelle Entwicklungen. Eine inklusive Gesellschaft zeichnet sich deshalb nicht durch die vollständige Beseitigung aller Barrieren aus, sondern durch ihre Fähigkeit, neue Barrieren frühzeitig zu erkennen und systematisch abzubauen.

### 5.2 INKLUSION ALS MENSCHENRECHTS-PRINZIP

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention erhielt der Inklusionsbegriff eine eindeutige menschenrechtliche Dimension. Inklusion ist seitdem nicht mehr ausschließlich ein sozialpolitisches Leitbild, sondern Ausdruck der universellen Menschenrechte. Sie konkretisiert die Prinzipien der Menschenwürde, der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung für Menschen mit Behinderungen.

Dieses Verständnis verändert die Rolle staatlicher Institutionen grundlegend. Inklusion wird nicht als freiwillige politische Zielsetzung verstanden, sondern als verbindlicher Maßstab staatlichen Handelns. Öffentliche Stellen sind verpflichtet, Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Menschen eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Der menschenrechtliche Ansatz betont zugleich die Universalität von Inklusion. Zwar



richtet sich die UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich an Menschen mit Behinderungen, ihre Grundprinzipien entfalten jedoch eine deutlich weitergehende Wirkung. Gesellschaftliche Strukturen, die Barrieren für Menschen mit Behinderungen abbauen, verbessern regelmäßig auch die Lebensbedingungen anderer Bevölkerungsgruppen. Barrierefreie Kommunikation erleichtert älteren Menschen den Zugang zu Informationen, flexible Arbeitsmodelle kommen Eltern zugute und verständliche Verwaltungsverfahren stärken die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger. Inklusion ist deshalb kein Sonderrecht für eine bestimmte Personengruppe. Vielmehr beschreibt sie eine Gesellschaft, die ihre Institutionen an der Vielfalt menschlicher Lebenslagen ausrichtet.

### 5.3 INKLUSION ALS STRUKTURPRINZIP DEMOKRATISCHER GESELLSCHAFTEN

Demokratische Gesellschaften beruhen auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit und Partizipation. Diese Werte können jedoch nur verwirklicht werden, wenn alle Menschen tatsächlichen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und Entscheidungsprozessen besitzen. Inklusion entwickelt sich damit zu einem demokratischen Strukturprinzip.

**Gesellschaftliche Ausgrenzung beeinträchtigt nicht allein die Lebensqualität der unmittelbar Betroffenen. Sie schwächt zugleich den sozialen Zusammenhalt und das Vertrauen in demokratische Institutionen.**

Wenn einzelne Bevölkerungsgruppen dauerhaft von Bildung, Arbeit, Kultur oder politischer Mitwirkung ausgeschlossen bleiben, entstehen soziale Ungleichheiten, die langfristig die Legitimation demokratischer Systeme gefährden.

Inklusion wirkt dieser Entwicklung entgegen. Sie stärkt die gesellschaftliche Kohäsion, indem sie Vielfalt als Ressource anerkennt und gleiche Beteiligungsmöglichkeiten schafft. Demokratie wird dadurch nicht lediglich als Mehrheitsprinzip verstanden, sondern als politische Ordnung, die die Mitwirkung aller Menschen ermöglicht. Aus dieser Perspektive bildet Inklusion eine Voraussetzung demokratischer Resilienz. Gesellschaften, die Vielfalt institutionell berücksichtigen und Barrieren systematisch abbauen, verfügen über größere Anpassungsfähigkeit gegenüber sozialen, wirtschaftlichen und demografischen Veränderungen.

### 5.4 INKLUSION UND KOMMUNALE ENTWICKLUNG

Die praktische Umsetzung inklusiver Gesellschaften erfolgt in erster Linie auf kommunaler Ebene. Hier entscheiden sich Mobilität, Wohnraum, Bildung, Gesundheitsversorgung, Kultur und Bürgerbeteiligung. Kommunen gestalten den Alltag ihrer Bürgerinnen und Bürger unmittelbar und tragen daher eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung inklusiver Lebensverhältnisse. Eine inklusive Kommune beschränkt sich nicht auf einzelne Maßnahmen der Barrierefreiheit. Vielmehr versteht sie Inklusion als **Querschnittsaufgabe** kommunaler Entwicklung. Stadtplanung, Digitalisierung, Klimaanpassung, Sozialplanung und Bürgerbeteiligung werden gemeinsam gedacht und auf die Bedürfnisse einer vielfältigen Bevölkerung ausgerichtet. Gerade der demografische Wandel verdeutlicht die Bedeutung dieses Ansatzes. Alternde Gesellschaften, zunehmende Migration und wachsende soziale Diversität erfordern flexible kommunale Strukturen. Inklusion entwickelt sich dadurch zu einem zentralen Bestandteil nachhaltiger Kommunalentwicklung und einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge.



## 5.5 EIN INTEGRATIVES VERSTÄNDNIS VON INKLUSION – EIN THEORETISCHER VOR- SCHLAG

Die unterschiedlichen wissenschaftlichen Zugänge verdeutlichen, dass Inklusion weder ausschließlich als sozialpolitisches Instrument noch als pädagogisches Konzept verstanden werden kann. Sie ist vielmehr als umfassendes **gesellschaftliches Organisationsprinzip** zu begreifen, das rechtliche, soziale, institutionelle und kulturelle Dimensionen miteinander verbindet.

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag folgendes Begriffsverständnis vorgeschlagen:

**Inklusion bezeichnet einen kontinuierlichen gesellschaftlichen Transformationsprozess, in dem staatliche Institutionen, Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure ihre Strukturen so gestalten, dass alle Menschen unabhängig von Behinderung oder anderen Diversitätsmerkmalen gleichberechtigt, selbstbestimmt und wirksam an sämtlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen teilhaben können.**

Diese Definition verbindet den menschenrechtlichen Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen über gesellschaftliche Barrieren und erweitert sie um eine kommunalwissenschaftliche Perspektive. Sie versteht Inklusion nicht als Endzustand, sondern als dynamischen Entwicklungsprozess, der fortlaufende institutionelle Anpassungen erfordert. Damit wird Inklusion zu einem zentralen Leitprinzip demokratischer Gesellschaftsentwicklung.

Inklusion ist weit mehr als die Einbeziehung einzelner Personengruppen in bestehende gesellschaftliche Systeme. Sie beschreibt

einen dauerhaften Transformationsprozess, der Institutionen, politische Entscheidungen und gesellschaftliche Werte gleichermaßen verändert. Ausgehend vom menschenrechtlichen Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention wird deutlich, dass Inklusion ein grundlegendes Strukturprinzip demokratischer Gesellschaften darstellt. Ihre Verwirklichung erfordert nicht primär die Anpassung von Menschen an bestehende Verhältnisse, sondern die kontinuierliche Weiterentwicklung gesellschaftlicher Strukturen im Sinne von Vielfalt, Teilhabe und Gleichberechtigung. In diesem Verständnis bildet Inklusion zugleich die Grundlage einer solidarischen, resilienten und generationengerechten Kommunalentwicklung.

## 6. GLEICHSTELLUNG UND CHANCEN- GERECHTIGKEIT – VORAUSSETZUNGEN EINER INKLUSIVEN GESELLSCHAFT

### 6.1 GLEICHSTELLUNG ALS MENSCHEN- RECHTLICHES LEITPRINZIP

Der Grundsatz der Gleichstellung gehört zu den tragenden Prinzipien moderner demokratischer und rechtsstaatlicher Gesellschaften. Er ist Ausdruck der Menschenwürde und des allgemeinen Gleichheitssatzes und bildet zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung individueller Freiheitsrechte. Gleichstellung bedeutet jedoch weit mehr als die formale Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Gesetz. Sie verlangt vielmehr die Schaffung tatsächlicher Bedingungen, unter denen Menschen ihre Rechte unabhängig von persönlichen Merkmalen oder gesellschaftlichen Benachteiligungen wirksam wahrnehmen können.

Für Menschen mit Behinderungen besitzt dieser Gedanke eine besondere Bedeutung. Trotz umfassender gesetzlicher Regelungen bestehen nach wie vor strukturelle Benachteiligungen in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen. Diese reichen von eingeschränkten Bildungs- und Beschäftigungschancen über unzureichende Barrierefreiheit bis hin zu geringeren Möglichkeiten politischer und kultureller Partizipation. Gleichstellung erschöpft sich daher nicht in der Beseitigung unmittelbarer Diskriminierungen, sondern umfasst die aktive Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, die gleiche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention greift diesen Gedanken auf und verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete gesetzgeberische, verwaltungsmäßige und politische Maßnahmen zu ergreifen, um die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Gleichstellung wird damit zu einer aktiven staatlichen Gestaltungsaufgabe.

## 6.2 FORMALE UND MATERIELLE GLEICHSTELLUNG

In der rechtswissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskussion wird zwischen formaler und materieller Gleichstellung unterschieden. Die formale Gleichstellung orientiert sich am Grundsatz, dass alle Menschen rechtlich gleich zu behandeln sind. Sie verbietet unmittelbare Benachteiligungen aufgrund persönlicher Merkmale und gewährleistet gleiche Rechte für alle Bürgerinnen und Bürger.

Für die Verwirklichung von Inklusion reicht dieses Verständnis jedoch nicht aus. Menschen können trotz identischer Rechte faktisch von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen bleiben, wenn strukturelle Hindernisse ihre Möglichkeiten einschränken. Materielle Gleichstellung berücksichtigt

deshalb ungleiche Ausgangsbedingungen und zielt darauf ab, tatsächliche Chancengleichheit herzustellen. Dies kann besondere Unterstützungsmaßnahmen erforderlich machen.

**Barrierefreie Kommunikation, Assistenzleistungen, angemessene Vorkehrungen oder Nachteilsausgleiche stellen keine Privilegien dar, sondern Instrumente zur Verwirklichung gleicher Rechte.**

Sie dienen dazu, bestehende strukturelle Benachteiligungen auszugleichen und damit den Gleichheitsgrundsatz praktisch wirksam werden zu lassen.

Dieses Verständnis entspricht dem menschenrechtlichen Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention.

**Gleichstellung bedeutet nicht, alle Menschen identisch zu behandeln, sondern Unterschiede so zu berücksichtigen, dass gleiche Teilhabechancen entstehen.**

## 6.3 CHANCENGERECHTIGKEIT ALS SOZIALPOLITISCHES ZIEL

Der Begriff der Chancengerechtigkeit erweitert den Gleichstellungsgedanken um eine gesellschaftspolitische Perspektive. Während Gleichstellung primär auf die rechtliche Dimension abstellt, fragt Chancengerechtigkeit nach den tatsächlichen Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung.

Menschen entwickeln ihre Fähigkeiten unter sehr unterschiedlichen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen. Bildung, Einkommen, Wohnort, Gesundheit oder familiäre Unterstützung beeinflussen maßgeblich die Teilhabechancen. Menschen mit Behinderungen sind häufig mehrfachen Benachteiligungen ausgesetzt, die sich gegenseitig verstärken können.

**Eine inklusive Sozialpolitik muss deshalb intersektionale Zusammenhänge berücksichtigen und verschiedene Diskriminierungsdimensionen gemeinsam betrachten.**

Chancengerechtigkeit verlangt nicht die Herstellung identischer Lebensverhältnisse. Vielmehr geht es darum, allen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre individuellen Potenziale zu entfalten und eigenverantwortliche Lebensentscheidungen zu treffen. Dieses Verständnis knüpft an den Capability Approach von Amartya Sen und Martha Nussbaum an, der die tatsächlichen Verwirklichungschancen des Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Aus dieser Perspektive werden Bildung, Gesundheit, Mobilität, digitale Teilhabe und soziale Sicherheit zu zentralen Voraussetzungen individueller Freiheit. Sozialpolitik erhält dadurch eine befähigende Funktion: Sie soll Menschen nicht dauerhaft versorgen, sondern ihre Handlungsmöglichkeiten erweitern.

#### **6.4 GLEICHSTELLUNG ALS KOMMUNALE GESTALTUNGSAUFGABE**

- Die praktische Umsetzung von Gleichstellung entscheidet sich in erheblichem Maße auf kommunaler Ebene. Städte und Gemeinden gestalten den öffentlichen Raum, organisieren Verwaltungsleistungen und verantworten wesentliche Bereiche der Daseinsvorsorge. Sie verfügen damit über vielfältige Möglichkeiten, Chancengerechtigkeit aktiv zu fördern. Eine gleichstellungsorientierte Kommunalpolitik berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderungen systematisch in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen. Dies betrifft insbesondere:

- barrierefreie Verwaltungsangebote,
- inklusive Bildungs- und Betreuungsstrukturen,
- zugänglichen öffentlichen Nahverkehr,
- inklusiven Wohnungsbau,
- barrierefreie digitale Dienstleistungen,
- gleichberechtigte politische Beteiligung,
- inklusive Kultur- und Freizeitangebote.

Dabei genügt es nicht, bestehende Benachteiligungen nachträglich auszugleichen. Vielmehr müssen Gleichstellungsgesichtspunkte bereits bei der Planung neuer Maßnahmen berücksichtigt werden. Dieses präventive Verständnis entspricht dem Grundsatz des Universal Designs und trägt dazu bei, Exklusionsmechanismen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Kommunale Gleichstellungspolitik entwickelt sich damit zu einem integralen Bestandteil nachhaltiger Stadt- und Sozialentwicklung. Sie stärkt nicht nur die Rechte einzelner Bevölkerungsgruppen, sondern erhöht die Lebensqualität der gesamten Bevölkerung.

#### **6.5 GLEICHSTELLUNG ALS VORAUSSETZUNG GESELLSCHAFTLICHER SOLIDARITÄT**

Gleichstellung und Solidarität stehen in einem engen wechselseitigen Verhältnis. Solidarität setzt die Anerkennung gleicher Würde voraus und verlangt die Bereitschaft, gesellschaftliche Verantwortung gemeinsam zu tragen. Gleichzeitig kann Solidarität nur dort dauerhaft entstehen, wo Menschen gleiche Chancen zur gesellschaftlichen Mitwirkung besitzen.

Eine Gesellschaft, in der einzelne Bevölkerungsgruppen dauerhaft benachteiligt werden, gefährdet ihren sozialen Zusammenhalt. Ungleichheit und Ausgrenzung führen häufig zu Vertrauensverlusten gegenüber staatlichen Institutionen und schwächen

demokratische Prozesse. Gleichstellungspolitik besitzt deshalb nicht nur eine individuelle, sondern auch eine gesellschaftliche Funktion. Sie trägt zur Stabilisierung demokratischer Gemeinwesen bei und stärkt die soziale Kohäsion.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gewinnt dieser Zusammenhang zusätzlich an Bedeutung. Eine alternde und vielfältiger werdende Gesellschaft ist darauf angewiesen, die Potenziale aller Menschen zu nutzen. Gleichstellung entwickelt sich dadurch zu einer Investition in die Zukunftsfähigkeit von Kommunen und Gesellschaft. Gleichstellung ist weit mehr als ein rechtliches Diskriminierungsverbot. Sie beschreibt die Verpflichtung des Staates und seiner Institutionen, Bedingungen zu schaffen, unter denen alle Menschen ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen und ihre Fähigkeiten entfalten können. In Verbindung mit dem Konzept der Chancengerechtigkeit wird deutlich, dass Inklusion eine aktive Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen erfordert. Für Kommunen folgt daraus die Aufgabe, Gleichstellung als Querschnittsprinzip in sämtlichen Politikfeldern zu verankern. Erst wenn formale Rechte durch materielle Teilhabemöglichkeiten ergänzt werden, kann das Ziel einer inklusiven Gesellschaft verwirklicht werden.

## **7. GESELLSCHAFTLICHER NORMALITÄTSMASSTAB UND DIE SOZIALE KONSTRUKTION VON BEHINDERUNG**

### **7.1 NORMALITÄT ALS GESELLSCHAFTLICHE KONSTRUKTION**

Die Wahrnehmung von Behinderung wird nicht allein durch medizinische Diagnosen oder funktionale Beeinträchtigungen bestimmt. Vielmehr ist sie das Ergebnis gesellschaftlicher Vorstellungen darüber, was als

„normal“, leistungsfähig oder sozial erwünscht gilt. Normalität ist dabei keine objektive Größe, sondern ein historisch und kulturell geprägtes Ordnungsmuster, das sich im Laufe der Zeit verändert und gesellschaftlichen Wandlungsprozessen unterliegt. Jede Gesellschaft entwickelt Maßstäbe dafür, welches Verhalten, welche Fähigkeiten oder welche Lebensweisen als selbstverständlich angesehen werden. Diese Maßstäbe strukturieren soziale Erwartungen und beeinflussen den Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnen, Mobilität und politischer Partizipation. Menschen, deren Lebensrealitäten von diesen Normvorstellungen abweichen, werden häufig als „anders“ wahrgenommen. Behinderung entsteht in diesem Verständnis nicht ausschließlich aufgrund individueller Beeinträchtigungen, sondern durch die Wechselwirkung zwischen individuellen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Normalitätsanforderungen.

Damit verschiebt sich der analytische Fokus. Nicht die Frage, warum ein Mensch von einer gesellschaftlichen Norm abweicht, steht im Mittelpunkt, sondern weshalb gesellschaftliche Strukturen bestimmte Formen menschlicher Vielfalt überhaupt als Abweichung definieren.

### **7.2 BEHINDERUNG ALS SOZIALES VERHÄLTNIS**

Die Disability Studies haben entscheidend dazu beigetragen, Behinderung als gesellschaftlich erzeugtes Verhältnis zu verstehen. Dieses Verständnis knüpft an das soziale Modell von Behinderung an und erweitert es um kultur- und sozialwissenschaftliche Perspektiven.

**Behinderung wird nicht länger primär als individuelles Defizit interpretiert, sondern als Folge sozialer, institutioneller und kultureller Barrieren.**

Gesellschaftliche Institutionen orientieren sich häufig an einem idealtypischen Bild des leistungsfähigen, gesunden und jederzeit verfügbaren Menschen. Dieses implizite Leitbild beeinflusst Bildungswege, Arbeitsorganisation, Verwaltungsverfahren, Mobilität und öffentliche Kommunikation. Wer diesen Erwartungen nicht entspricht, stößt häufig auf Hindernisse, die gesellschaftliche Teilhabe erschweren oder verhindern.

**Damit wird deutlich, dass Behinderung in erheblichem Maße durch gesellschaftliche Strukturen produziert wird.**

Eine Treppe wird erst dann zur Behinderung, wenn sie die einzige Möglichkeit darstellt, ein Gebäude zu betreten. Komplexe Verwaltungssprache wird zur Barriere, wenn Informationen nicht in verständlicher Sprache bereitgestellt werden. Digitale Angebote schließen Menschen aus, wenn sie nicht barrierefrei gestaltet sind. Behinderung entsteht somit in der Wechselwirkung zwischen individuellen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Diese Perspektive führt zu einer grundlegenden Neubewertung staatlicher Verantwortung. Nicht die Anpassung des Individuums steht im Vordergrund, sondern die Verpflichtung, gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten, dass sie unterschiedlichen Lebensrealitäten gerecht werden.

### **7.3 NORMALITÄT, MACHT UND SOZIALE ORDNUNG**

Vorstellungen von Normalität erfüllen in Gesellschaften eine ordnende Funktion. Sie erleichtern Orientierung und schaffen gemeinsame Erwartungen. Gleichzeitig können sie jedoch Mechanismen sozialer Ausgrenzung hervorbringen. Was als normal

gilt, ist häufig Ausdruck historisch gewachsener Machtverhältnisse und gesellschaftlicher Wertentscheidungen.

Soziologische Ansätze zeigen, dass gesellschaftliche Kategorien wie „gesund“, „leistungsfähig“ oder „selbstständig“ nicht wertneutral sind. Sie beeinflussen, welche Lebensformen Anerkennung erfahren und welche Unterstützungssysteme geschaffen werden. Menschen mit Behinderungen werden dadurch oftmals nicht nur aufgrund ihrer Beeinträchtigung benachteiligt, sondern aufgrund gesellschaftlicher Zuschreibungen über Leistungsfähigkeit, Selbstständigkeit oder Produktivität.

Für eine inklusive Gesellschaft folgt daraus, dass Normalitätsvorstellungen kontinuierlich reflektiert werden müssen. Ziel kann nicht sein, jede Form von Unterschiedlichkeit aufzulösen.

**Vielmehr geht es darum, Vielfalt als selbstverständlichen Bestandteil menschlichen Zusammenlebens anzuerkennen und institutionelle Strukturen entsprechend auszurichten.**

Die Anerkennung von Diversität stellt einen grundlegenden Perspektivwechsel dar. Während defizitorientierte Ansätze Unterschiede vor allem als Problem betrachten, versteht eine diversitätsorientierte Gesellschaft Verschiedenheit als Normalität und als Ressource. Dieses Verständnis verändert die Zielrichtung sozialpolitischen Handelns. Unterstützungsleistungen dienen nicht mehr der Anpassung an gesellschaftliche Normen, sondern der Ermöglichung individueller Lebensentwürfe. Gleichzeitig werden Institutionen verpflichtet, ihre Angebote so zu gestalten, dass unterschiedliche Bedürfnisse von Beginn an berücksichtigt werden.

Für Kommunen bedeutet dies beispielsweise:

- öffentliche Räume nach den Prinzipien des Universal Designs zu planen,
- Verwaltungsverfahren verständlich und barrierefrei zu gestalten,
- digitale Dienstleistungen für alle zugänglich zu entwickeln,
- Beteiligungsformate inklusiv auszurichten,
- kulturelle und soziale Angebote an einer vielfältigen Bevölkerung zu orientieren.

Diversität wird damit nicht als Ausnahme verstanden, sondern als Ausgangspunkt kommunaler Planung.

## **7.4 KONSEQUENZEN FÜR EINE INKLUSIVE GESELLSCHAFT**

Die kritische Analyse gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen macht deutlich, dass Inklusion weit über den Abbau einzelner Barrieren hinausgeht. Sie verlangt eine grundlegende Veränderung institutioneller und kultureller Strukturen. Entscheidend ist nicht, ob Menschen den Erwartungen bestehender Systeme entsprechen, sondern ob diese Systeme menschlicher Vielfalt gerecht werden.

Daraus ergibt sich ein erweitertes Verständnis von Inklusion. Sie umfasst den Abbau physischer, kommunikativer, digitaler, sozialer und kultureller Barrieren ebenso wie die kritische Reflexion gesellschaftlicher Leitbilder. Eine inklusive Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass Unterschiede nicht als Defizite interpretiert, sondern als selbstverständlicher Ausdruck menschlicher Vielfalt anerkannt werden.

Vor diesem Hintergrund kann Inklusion als gesellschaftlicher Lernprozess verstanden werden. Institutionen, Organisationen und Kommunen entwickeln sich kontinuierlich

weiter, indem sie ihre Strukturen an den Bedürfnissen einer vielfältigen Bevölkerung ausrichten. Dieser Prozess ist niemals abgeschlossen, sondern Teil einer dynamischen demokratischen Entwicklung.

Die Betrachtung gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen verdeutlicht, dass Behinderung nicht ausschließlich auf individuelle Beeinträchtigungen zurückgeführt werden kann. Sie entsteht wesentlich dort, wo gesellschaftliche Normen, institutionelle Strukturen und kulturelle Erwartungen bestimmte Formen menschlicher Vielfalt benachteiligen. Inklusion erfordert deshalb mehr als den Abbau einzelner Barrieren. Sie setzt eine kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Maßstäben voraus, nach denen Zugehörigkeit, Leistungsfähigkeit und Normalität definiert werden. Eine demokratische und inklusive Gesellschaft erkennt Vielfalt nicht als Ausnahme, sondern als konstitutives Merkmal ihres Selbstverständnisses an.

## **8. STEREOTYPE, VORURTEILE UND ABLEISMUS – MECHANISMEN GESELLSCHAFTLICHER EXKLUSION**

### **8.1 GESELLSCHAFTLICHE BILDER VON BEHINDERUNG**

Die Wahrnehmung von Behinderung wird nicht ausschließlich durch persönliche Erfahrungen geprägt, sondern in erheblichem Maße durch gesellschaftlich vermittelte Vorstellungen. Medien, Bildung, Sprache, Politik und kulturelle Traditionen erzeugen Bilder darüber, was als „normal“, „leistungsfähig“ oder „selbstständig“ gilt. Diese Bilder beeinflussen Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen und wirken sich unmittelbar auf ihre gesellschaftlichen Teilhabechancen aus.



Historisch dominierten dabei zwei gegensätzliche Darstellungsformen. Einerseits wurden Menschen mit Behinderungen als hilfsbedürftig, abhängig und schutzbedürftig beschrieben. Andererseits wurden einzelne Personen als außergewöhnliche „Heldinnen“ oder „Helden“ dargestellt, die ihre Behinderung durch besondere Leistungen überwinden. Beide Narrative erscheinen auf den ersten Blick positiv, beruhen jedoch auf derselben Grundannahme: Behinderung wird als Abweichung von einer vermeintlichen Normalität interpretiert.

Ein menschenrechtsorientiertes Verständnis von Inklusion lehnt beide Sichtweisen ab. Menschen mit Behinderungen sind weder Objekte des Mitleids noch außergewöhnliche Ausnahmeerscheinungen. Sie sind Bürgerinnen und Bürger mit denselben Rechten, Pflichten und individuellen Lebensentwürfen wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft. Behinderung ist dabei lediglich ein Merkmal menschlicher Vielfalt und darf nicht zum zentralen Identitätsmerkmal einer Person werden.

## 8.2 STEREOTYPE UND IHRE GESELLSCHAFTLICHEN WIRKUNGEN

Stereotype sind vereinfachte, verallgemeinernde Vorstellungen über soziale Gruppen. Sie dienen der Orientierung in komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen, können jedoch zugleich Vorurteile verfestigen und Diskriminierungen legitimieren. Im Zusammenhang mit Behinderung äußern sich Stereotype häufig in Annahmen über Leistungsfähigkeit, Selbstständigkeit oder Entscheidungsfähigkeit.

Diese Zuschreibungen wirken sich auf nahezu alle Lebensbereiche aus. Im Bildungssystem können geringe Erwartungen an die Leistungsfähigkeit zu eingeschränkten Bildungswegen führen. Auf dem Arbeitsmarkt beeinflussen stereotype Vorstellungen Personalentscheidungen und erschweren den

Zugang zu qualifizierter Beschäftigung. Im Gesundheitswesen oder in sozialen Dienstleistungen können Vorannahmen dazu führen, dass Betroffene weniger in Entscheidungen über ihr eigenes Leben einbezogen werden. Besonders problematisch ist, dass sich stereotype Erwartungen häufig selbst verstärken.

**Werden Menschen aufgrund negativer Zuschreibungen von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen, entstehen geringere Sichtbarkeit und weniger Begegnungen im Alltag.**

Fehlende Kontakte wiederum begünstigen die Fortdauer stereotyper Vorstellungen. Exklusion reproduziert sich dadurch selbst.

## 8.3 ABLEISMUS ALS STRUKTURELLER EXKLUSIONSMECHANISMUS

In den Disability Studies hat sich für diese Form der Benachteiligung zunehmend der Begriff Ableismus etabliert. Ableismus bezeichnet ein gesellschaftliches Denk- und Handlungsmuster, das bestimmte körperliche, geistige oder psychische Fähigkeiten als Norm setzt und Menschen danach bewertet, inwieweit sie diesen Erwartungen entsprechen.

Ableismus beschränkt sich nicht auf individuelle Vorurteile. Er wirkt auch auf institutioneller Ebene. Arbeitsorganisationen orientieren sich häufig an der Vorstellung uneingeschränkter Leistungsfähigkeit, Verwaltungsverfahren setzen komplexe Kommunikationskompetenzen voraus, digitale Angebote berücksichtigen unterschiedliche Nutzungsbedürfnisse nicht ausreichend und öffentliche Räume werden vielfach für einen idealtypischen Nutzer geplant. Diese Strukturen benachteiligen Menschen mit Behinderungen unabhängig davon, ob einzelne Akteure diskriminierende Absichten verfolgen. Ableismus ist

deshalb als strukturelles Phänomen zu verstehen, das tief in gesellschaftlichen Institutionen verankert sein kann. Seine Überwindung erfordert nicht nur Sensibilisierung, sondern eine systematische Überprüfung bestehender Strukturen und Entscheidungsprozesse.

#### 8.4 SPRACHE, KOMMUNIKATION UND GESELLSCHAFTLICHE WAHRNEHMUNG

Sprache beeinflusst maßgeblich die gesellschaftliche Wahrnehmung von Behinderung. Begriffe transportieren Wertungen und prägen Vorstellungen darüber, wie Menschen gesehen werden. Defizitorientierte Formulierungen oder entmenslichende Bezeichnungen können bestehende Vorurteile verstärken und soziale Distanz fördern.

Eine inklusive Sprache verfolgt dagegen das Ziel, Menschen unabhängig von ihren individuellen Merkmalen respektvoll und gleichberechtigt anzusprechen. Dabei geht es weniger um starre sprachliche Regeln als um eine Haltung, die Menschen nicht auf ihre Behinderung reduziert.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die **Leichte Sprache** sowie die **Einfache Sprache**. Beide tragen dazu bei, Informationen verständlich zugänglich zu machen und demokratische Teilhabe zu fördern. Verständliche Kommunikation verbessert nicht nur die Situation von Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Beeinträchtigungen, sondern erleichtert vielen weiteren Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Informationen und Verwaltungsleistungen.

Sprachliche Barrierefreiheit ist daher ein wesentlicher Bestandteil inklusiver Gesellschaften.

#### 8.5 WEGE ZUR ÜBERWINDUNG GESELLSCHAFTLICHER EXKLUSIONSMECHANISMEN

Der Abbau von Vorurteilen und ableistischen Strukturen erfordert langfristige gesellschaftliche Veränderungsprozesse. Rechtliche Gleichstellung bildet hierfür eine notwendige Grundlage, reicht jedoch allein nicht aus. Entscheidend ist eine Kultur der Anerkennung, in der Vielfalt als selbstverständlicher Bestandteil gesellschaftlichen Lebens verstanden wird.

Hierfür lassen sich mehrere Handlungsfelder identifizieren:

- frühzeitige inklusive Bildung und gemeinsames Lernen,
- Begegnungsmöglichkeiten im Alltag,
- barrierefreie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Sensibilisierung von Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft,
- konsequente Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungen,
- inklusive Personalentwicklung und Organisationskultur,
- wissenschaftliche Begleitforschung zur Wirksamkeit inklusiver Maßnahmen.

Gerade Kommunen verfügen über vielfältige Möglichkeiten, diese Entwicklungen aktiv zu gestalten. Als unmittelbare Lebensräume der Bevölkerung können sie Begegnungen fördern, Beteiligungsprozesse organisieren und inklusive Strukturen dauerhaft verankern. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Veränderung gesellschaftlicher Einstellungen.

Vorurteile, Stereotype und ableistische Denkmuster stellen zentrale Ursachen gesellschaftlicher Exklusion dar.

Sie wirken nicht nur auf der Ebene individueller Einstellungen, sondern prägen institutionelle Strukturen, politische Entscheidungen und alltägliche Interaktionen. Eine inklusive Gesellschaft kann daher nicht allein durch rechtliche Gleichstellung erreicht werden. Sie erfordert einen kulturellen Wandel, der Vielfalt als selbstverständlichen Bestandteil menschlichen Zusammenlebens anerkennt und diskriminierende Strukturen konsequent hinterfragt. Inklusion ist damit ebenso ein Bildungs- und Demokratieprojekt wie eine sozialpolitische Aufgabe.

## 9. INKLUSION ALS KOMMUNALE ZUKUNFTSSTRATEGIE – PERSPEKTIVEN EINER INKLUSIVEN KOMMUNALENTWICKLUNG

### 9.1 DIE KOMMUNE ALS SCHLÜSSELAKTEURIN INKLUSIVER GESELLSCHAFTSENTWICKLUNG

Die praktische Verwirklichung von Inklusion entscheidet sich weniger auf der Ebene abstrakter Rechtsnormen als vielmehr im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen. Städte, Gemeinden und Landkreise gestalten die Rahmenbedingungen des täglichen Lebens und tragen damit eine besondere Verantwortung für die Umsetzung der in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechte. Ob Menschen selbstbestimmt wohnen, arbeiten, lernen, sich fortbewegen oder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, hängt maßgeblich von den Entscheidungen kommunaler Akteure ab.

Kommunen übernehmen dabei eine doppelte Funktion. Einerseits erfüllen sie gesetzliche Verpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge, andererseits gestalten sie

soziale Räume, in denen gesellschaftliche Teilhabe konkret erfahrbar wird. Inklusion wird deshalb nicht allein durch sozialrechtliche Leistungsansprüche verwirklicht, sondern durch eine integrierte kommunale Entwicklungsstrategie, welche sämtliche Politikfelder miteinander verbindet.

Vor diesem Hintergrund gewinnt der Begriff der **inklusive Kommunalentwicklung** an Bedeutung. Er beschreibt einen Planungs- und Gestaltungsansatz, der Inklusion nicht als isoliertes Handlungsfeld der Behindertenpolitik versteht, sondern als Querschnittsaufgabe kommunaler Governance. Inklusive Kommunalentwicklung verfolgt das Ziel, sämtliche kommunalen Strukturen so auszurichten, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen einer vielfältigen Bevölkerung gerecht werden.

### 9.2 INKLUSION ALS QUERSCHNITTAUFGABE KOMMUNALER POLITIK

Die Umsetzung von Inklusion erfordert ein ressortübergreifendes Verwaltungshandeln. Einzelmaßnahmen reichen nicht aus, wenn gleichzeitig neue Barrieren entstehen oder bestehende Zuständigkeiten voneinander isoliert bleiben. Vielmehr müssen sämtliche kommunalen Politikbereiche systematisch auf ihre Auswirkungen für die Teilhabe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen überprüft werden.

Zu den zentralen Handlungsfeldern gehören insbesondere:

- Stadtentwicklung und barrierefreie öffentliche Räume,
- Mobilität und öffentlicher Personennahverkehr,
- Bildung und lebenslanges Lernen,
- Wohnen und Quartiersentwicklung,
- Gesundheitsversorgung und Pflege,

- Digitalisierung und barrierefreie Verwaltungsleistungen,
- Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung,
- Kultur, Sport und Freizeit,
- Katastrophenschutz und Krisenvorsorge,
- Bürgerbeteiligung und kommunale Demokratie.

Diese Bereiche dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Erst ihr koordiniertes Zusammenwirken schafft die Voraussetzungen für eine inklusive Lebenswelt. Kommunale Sozialplanung übernimmt hierbei eine Schlüsselfunktion, indem sie Bedarfe identifiziert, Maßnahmen koordiniert und die Wirkung kommunaler Strategien evaluiert.

### 9.3 DEMOGRAFISCHER WANDEL UND INKLUSION

Der demografische Wandel verändert die Anforderungen an kommunale Entwicklung grundlegend. Sinkende Geburtenzahlen, steigende Lebenserwartung sowie zunehmende gesellschaftliche Diversität führen dazu, dass Städte und Gemeinden ihre Infrastruktur an veränderte Bevölkerungsstrukturen anpassen müssen.

**Barrierefreiheit gewinnt dadurch eine neue Bedeutung. Maßnahmen, die ursprünglich zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen entwickelt wurden, kommen häufig einer deutlich größeren Bevölkerungsgruppe zugute.**

Ältere Menschen, Familien mit Kindern, Menschen mit vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen oder Personen mit geringen Sprachkenntnissen profitieren gleichermaßen von verständlichen Informationen, barrierefreien Verkehrswegen oder digitalen Verwaltungsangeboten.

Inklusion entwickelt sich damit zu einem wesentlichen Bestandteil generationengerechter Kommunalentwicklung. Sie dient nicht ausschließlich dem Ausgleich bestehender Benachteiligungen, sondern erhöht die Zukunftsfähigkeit kommunaler Infrastrukturen insgesamt. Kommunen, die Vielfalt frühzeitig in ihre Planungsprozesse integrieren, verfügen über größere Anpassungsfähigkeit gegenüber gesellschaftlichen Veränderungen und stärken zugleich ihre soziale Resilienz.

### 9.4 PARTIZIPATION ALS MOTOR KOMMUNALER INKLUSION

Eine inklusive Kommune kann nicht allein durch Verwaltungsentscheidungen entstehen. Sie setzt voraus, dass Menschen mit Behinderungen aktiv an Planungs-, Entscheidungs- und Evaluationsprozessen beteiligt werden. Partizipation ist daher nicht lediglich ein ergänzendes Element kommunaler Politik, sondern eine wesentliche Voraussetzung ihrer Legitimation und Wirksamkeit.

Die UN-Behindertenrechtskonvention bringt diesen Anspruch im Grundsatz **„Nichts über uns ohne uns“** zum Ausdruck. Menschen mit Behinderungen sind nicht ausschließlich Adressaten politischer Maßnahmen, sondern Expertinnen und Experten in eigener Sache. Ihre Erfahrungen ermöglichen eine realitätsnahe Einschätzung bestehender Barrieren und tragen dazu bei, Lösungen zu entwickeln, die den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen. Kommunale Beteiligung kann unterschiedliche Formen annehmen. Hierzu gehören Beiräte, Beteiligungswerkstätten, digitale Beteiligungsplattformen, inklusive Bürgerforen sowie die Mitwirkung in politischen Gremien. Entscheidend ist, dass Partizipation nicht symbolisch erfolgt, sondern einen tatsächlichen Einfluss auf kommunale Entscheidungen ermöglicht.

## 9.5 EIN MODELL INKLUSIVER KOMMUNALENTWICKLUNG

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass Inklusion nur dann nachhaltig verwirklicht werden kann, wenn sie sämtliche Ebenen kommunalen Handelns durchdringt. Auf dieser Grundlage nimmt das Modell der inklusiven Kommunalentwicklung eine unterstützende Funktion ein.

Die kommunale Entwicklung beruht auf fünf miteinander verbundenen Handlungsebenen:

1. **Menschenrechte** – Anerkennung der gleichen Würde und Rechte aller Menschen als normative Grundlage kommunalen Handelns.
2. **Barrierefreie Infrastruktur** – Gestaltung physischer, digitaler und kommunikativer Zugänglichkeit als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe.
3. **Partizipation** – Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen an kommunalen Entscheidungsprozessen.
4. **Inklusive Sozialplanung** – Koordinierte Planung sozialer Dienstleistungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen.
5. **Gesellschaftlicher Zusammenhalt** – Förderung von Solidarität, Vertrauen und demokratischer Teilhabe als Ergebnis gelingender Inklusion.

Zwischen diesen Ebenen bestehen wechselseitige Beziehungen. Menschenrechte bilden die normative Grundlage. Barrierefreiheit schafft die Voraussetzungen für Teilhabe. Partizipation verbessert die Qualität kommunaler Entscheidungen. Inklusive Sozialplanung koordiniert die Umsetzung. Der gesellschaftliche Zusammenhalt

ist schließlich sowohl Ergebnis als auch Voraussetzung langfristig erfolgreicher Inklusion.

**Die Kommune ist die zentrale Umsetzungsebene einer inklusiven Gesellschaft.**

Hier entscheidet sich, ob die in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechte im Alltag tatsächlich verwirklicht werden. Inklusion ist deshalb nicht auf einzelne Fachbereiche beschränkt, sondern stellt eine Querschnittsaufgabe moderner Kommunalentwicklung dar. Eine integrierte Sozialplanung, barrierefreie Infrastrukturen, verbindliche Partizipation und eine konsequente Orientierung an Menschenrechten bilden die wesentlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige und generationengerechte Entwicklung. In diesem Verständnis wird Inklusion zu einem Motor kommunaler Innovation und zu einem entscheidenden Faktor gesellschaftlichen Zusammenhalts.

## 10. FAZIT UND AUSBLICK – INKLUSION ALS ZUKUNFTSAUFGABE DEMOKRATISCHER KOMMUNALENTWICKLUNG

Die vorliegende Betrachtung verdeutlicht, dass Inklusion weit über ein sozialpolitisches Handlungsfeld oder eine behindertenpolitische Zielsetzung hinausgeht. Sie ist Ausdruck eines grundlegenden gesellschaftlichen Wandels, der die Art und Weise verändert, wie demokratische Gesellschaften Vielfalt, Gleichheit und Teilhabe verstehen. Ausgehend von der UN-Behindertenrechtskonvention wurde deutlich, dass Behinderung nicht ausschließlich als individuelles Merkmal interpretiert werden kann, sondern wesentlich durch gesellschaftliche Barrieren, institutionelle

Strukturen und kulturelle Normalitätsvorstellungen geprägt wird. Diese Perspektive verlagert die Verantwortung von der Anpassung des Individuums auf die Gestaltung inklusiver gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass Teilhabe den normativen Kern einer inklusiven Gesellschaft bildet. Sie ist nicht als freiwillige soziale Leistung zu verstehen, sondern als Menschenrecht und als Voraussetzung demokratischer Legitimation. Erst wenn alle Menschen unabhängig von individuellen Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten zu entfalten und am gesellschaftlichen Leben mitzuwirken, können Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde praktisch verwirklicht werden. Das Sozialgesetzbuch IX und die UN-Behindertenrechtskonvention schaffen hierfür den rechtlichen Rahmen. Ihre Umsetzung erfordert jedoch weitreichende strukturelle Veränderungen in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft.

Besondere Aufmerksamkeit galt den gesellschaftlichen Mechanismen, die Exklusion trotz bestehender Rechtsansprüche fortbestehen lassen. Die Analyse gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen sowie ableistischer Denk- und Handlungsmuster hat verdeutlicht, dass Barrieren nicht allein physischer Natur sind. Institutionelle Routinen, stereotype Zuschreibungen und kulturelle Leitbilder beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe. Inklusion verlangt deshalb nicht nur bauliche oder technische Anpassungen, sondern ebenso einen kulturellen Wandel, der Vielfalt als selbstverständlichen Bestandteil demokratischer Gesellschaften anerkennt.

Ein zentrales Ergebnis des Beitrags besteht darin, die Rolle der Kommunen als Schlüsselakteure inklusiver Gesellschaftsentwicklung herauszuarbeiten. Städte und Ge-

meinden gestalten die alltäglichen Lebensbedingungen der Menschen und verfügen damit über erhebliche Möglichkeiten, Inklusion praktisch umzusetzen. Inklusive Kommunalentwicklung erfordert eine integrierte Sozialplanung, barrierefreie Infrastrukturen, verbindliche Partizipationsprozesse und eine ressortübergreifende Zusammenarbeit. In diesem Verständnis wird Inklusion zu einer Querschnittsaufgabe kommunaler Governance und zu einem wesentlichen Bestandteil nachhaltiger Daseinsvorsorge.

Als wissenschaftlicher Eigenbeitrag wurde ein Modell der inklusiven Kommunalentwicklung entwickelt. Dieses Modell verbindet die Ebenen Menschenrechte, Barrierefreiheit, Partizipation, inklusive Sozialplanung und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu einem kohärenten theoretischen Rahmen. Es verdeutlicht, dass Inklusion nicht durch Einzelmaßnahmen erreicht werden kann, sondern das Zusammenwirken rechtlicher, institutioneller, sozialer und kultureller Faktoren voraussetzt. Zugleich bietet das Modell einen analytischen Bezugsrahmen für Forschung und Praxis und eröffnet Möglichkeiten zur Evaluation kommunaler Inklusionsstrategien.

Für die weitere wissenschaftliche Diskussion ergeben sich daraus mehrere Perspektiven. Künftige Forschung sollte die Wirksamkeit kommunaler Inklusionsstrategien empirisch untersuchen und Indikatoren entwickeln, mit denen inklusive Entwicklung messbar gemacht werden kann. Ebenso erscheint eine stärkere Verbindung zwischen Inklusionsforschung, Sozialraumorientierung, Resilienzforschung und kommunaler Governance sinnvoll. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der Digitalisierung und des Fachkräftemangels wird die Frage, wie Kommunen Vielfalt aktiv gestalten können, weiter an Bedeutung gewinnen.



Inklusion ist damit weder ein zeitlich begrenztes Reformprojekt noch ein ausschließlich sozialpolitisches Programm. Sie ist ein dauerhafter gesellschaftlicher Entwicklungsprozess, der demokratische Institutionen verpflichtet, ihre Strukturen kontinuierlich an den Bedürfnissen einer vielfältigen Bevölkerung auszurichten. Eine inklusive Gesellschaft entsteht nicht dadurch, dass sich Menschen an bestehende Systeme anpassen. Sie entsteht dort, wo staatliche Institutionen, Kommunen und die Zivilgesellschaft gemeinsam

Bedingungen schaffen, unter denen Vielfalt selbstverständlich gelebt werden kann.

Gerade hierin liegt die eigentliche Zukunftsperspektive der Inklusion: Sie stärkt nicht nur die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sondern trägt zur Entwicklung solidarischer, resilienter und generationengerechter Kommunen bei. In diesem Sinne erweist sich Inklusion als ein grundlegendes Strukturprinzip moderner Demokratien und als wesentliche Voraussetzung gesellschaftlichen Zusammenhalts.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Allport, G. W. (1954). *The nature of prejudice*. Addison-Wesley.
- Bieker, R. (Hrsg.). (2020). *Inklusion im Sozialraum*. Beltz Juventa.
- Bielefeldt, H. (2009). *Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention*. Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2021). *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen*. BMAS.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2024). *Teilhabe stärken – Inklusion gestalten*. BMAS.
- Degener, T. (2009). Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 40(3), 34–45.
- Degener, T. (2015). Disability in a Human Rights Context. *Laws*, 4(1), 35–52.
- Foucault, M. (1977). *Überwachen und Strafen*. Suhrkamp.
- Goffman, E. (1975). *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Suhrkamp.
- Hirschberg, M. (2015). *Behinderung – Neues Verständnis nach der UN-Behindertenrechtskonvention*. Springer VS.
- Kastl, J. M. (2017). *Einführung in die Soziologie der Behinderung*. Springer VS.
- Luhmann, N. (1995). *Soziale Systeme*. Suhrkamp.
- Maschke, M. (Hrsg.). (2018). *UN-Behindertenrechtskonvention – Grundlagen und Perspektiven*. Nomos.
- Nussbaum, M. C. (2006). *Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership*. Harvard University Press.
- Oliver, M. (1990). *The Politics of Disablement*. Macmillan.
- Priestley, M. (2003). *Disability: A Life Course Approach*. Polity Press.
- Rawls, J. (1971). *A Theory of Justice*. Harvard University Press.
- Rohrmann, A. (2014). Inklusion als kommunale Aufgabe. In A. Rohrmann & M. Schädler (Hrsg.), *Inklusive Gemeinwesen planen* (S. 15–36). Beltz Juventa.
- Schädler, J. (2015). *Inklusive Sozialplanung*. Beltz Juventa.
- Schäfers, M. (2016). *Teilhabe und Inklusion*. Kohlhammer.
- Sen, A. (1999). *Development as Freedom*. Oxford University Press.
- Shakespeare, T. (2018). *Disability: The Basics* (2. Aufl.). Routledge.
- Shakespeare, T. (2014). *Disability Rights and Wrongs Revisited* (2. Aufl.). Routledge.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Barbara Budrich.
- United Nations. (2006). *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. United Nations.
- United Nations. (2006). *Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol*. United Nations.
- Waldschmidt, A. (2003). *Selbstbestimmung als Konstruktion*. VS Verlag.
- Waldschmidt, A. (2005). Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 29(1), 9–31.
- Waldschmidt, A. (2017). *Disability Studies zur Einführung*. Junius.
- Welti, F. (2018). *Rechtliche Grundlagen der Rehabilitation und Teilhabe*. Nomos.
- WHO – World Health Organization. (2001). *International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)*. WHO.
- WHO – World Health Organization. (2022). *Global Report on Health Equity for Persons with Disabilities*. WHO.